

**Marktgemeinde Premstätten**  
8141 Premstätten, Hauptstraße 151  
Tel. 03136/52405 Fax. 03136/52405-20 DVR: 0099651  
Mail: [gde@premostaetten.gv.at](mailto:gde@premostaetten.gv.at) [www.premostaetten.gv.at](http://www.premostaetten.gv.at)

## **Öffentliche Kundmachung**

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967  
wird kundgemacht:

### **KANALABGABENORDNUNG**

#### **der Marktgemeinde Premstätten**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Premstätten hat in seiner Sitzung vom 27.04.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. 71/1955, i.d.g.F. nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Premstätten werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### **§ 3**

##### **Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle EUR 14,50.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 21.609.613,44 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von EUR 2.378.561,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR 19.231.052,44 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 79.591 lfm zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

#### **§ 4 Kanalbenützungsgebühr**

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der jährlichen Kanalbenützungsgebühren beträgt EUR 0,90 pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche zuzüglich EUR 15,00 pro Einwohnergleichwert (EGW).

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

(5) Für öffentliche Gebäude und Betriebe wird der EGW wie folgt berechnet:

Beherbergungsbetriebe	1 Bett	=	1 EGW
Gast- und Schankbetriebe	3 Sitzplätze	=	1 EGW
Gemeindeamt	3 Beschäftigte	=	1 EGW
Betriebe und Werkstätten	3 Beschäftigte	=	1 EGW
Kinderkrippe, Kindergarten, Schule	10 Personen	=	1 EGW

(6) Bei gemischt genutzten Objekten (Nutzung für Wohnzwecke und für betriebliche Zwecke) werden die Kriterien des Punktes (3) sowie die Kriterien des Punktes (5) für Beschäftigte, für die Ermittlung des EGW herangezogen.

(7) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich

angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

#### **§ 4a**

- (1) Überschreiten bei einem Betrieb die Schmutzfrachten im Jahresmittel einen Wert von mehr als 1.000 EGW (Einwohnergleichwerten), so hat die Verrechnung der Kanalbenützungsgebühren nicht nach § 4 dieser Kanalabgabenverordnung zu erfolgen.
- (2) Für diese Fälle wird der Einheitssatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren für die Schmutzwasserkanäle mit EUR 47,00 je Einwohnergleichwert und Jahr festgesetzt.
- (3) Der § 4 Punkt (5) wird für Betriebe bei denen vom Abwasserverband Grazerfeld EGW (Einwohnergleichwerte) übermittelt werden, nicht angewendet. Es werden die übermittelten EGW vom Abwasserverband Grazerfeld zur Verrechnung herangezogen. Ein EGW (Einwohnergleichwert) entspricht 150l Wasserverbrauch/d mal dem Mittel aus 60 mg BSB5 (biologischer Sauerstoffbedarf) und 100 mg CSB (chemischer Sauerstoffbedarf)

#### **§ 5**

##### **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

#### **§ 6**

##### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde Premstätten schriftlich anzuzeigen.

## § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Premstätten vom 15. November 2016, einschließlich der Änderung vom 7. Dezember 2016, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

.....  
Anton Scherbinek



Premstätten, am 2. Mai 2017

Angeschlagen am: 2. Mai 2017  
Abgenommen am: 17. Mai 2017